12. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

12.1

[1]Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der FüAk einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. [2]Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden. [3]Für die pauschal abgegoltenen Sachausgaben müssen keine Nachweise über die tatsächliche Höhe vorgelegt werden. [4]Art. 44a BayHO findet keine Anwendung. [5]Die Verpflichtung zur Belegvorhaltung und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gemäß Nr. 6.3 ANBest-P zu Art. 44 BayHO bleiben unberührt.

12.2

Die FüAk überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

12.3

Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom StMELF an den Zuwendungsempfänger überwiesen.